

nrw landesbuero tanz e.V.
Im MediaPark 7
50670 Köln
T. 0221 - 888 95 393
E. nrw@landesbuerotanz.de
W. www.landesbuerotanz.de



**NRW LANDESBÜRO
FREIE DARSTELLENDEN
KÜNSTE**

nrw landesbuero
tanz.

Antrag auf Gastspielförderung Zeitraum 1. Mai - 31. August 2020

Genre Tanz Theater

Antragsteller

Name des Antragstellers

Name des Ensembles

Ansprechpartner des Ensembles

Straße/Hausnummer

PLZ Ort

Telefon E-Mail

Webseite

Veranstaltungsort

Name der Institution

Name des verantwortlichen Leiters
der Institution

Straße/Hausnummer

PLZ Ort

Telefon E-Mail

Webseite

Art der Institution

Kommunale Institution

Privater Veranstalter

Verein

Soziokulturelles Zentrum

Sonstige

Landesgefördert (institutionell)

Stücktitel

Premiere - Datum und Ort

1. Gastspiel Datum Uhrzeit

2. Gastspiel Datum Uhrzeit

3. Gastspiel Datum Uhrzeit

**Die Produktion wurde
gefördert durch:**

Kommune

Land

Bund

Höhe der Förderung

Der Antragsteller kann für den Zeitraum 1. Mai - 31. August 2020 eine Reise-, Transport- und Aufführungskostenpauschale pro mitwirkende Person (Darsteller*innen, Techniker*in, Choreograf*in, Regisseur*in), die im Abendprogramm / Ankündigung ausdrücklich benannt sind, in Höhe von 250,- Euro beantragen. Für jede weitere Aufführung direkt im Anschluss auf derselben Bühne beträgt die Pauschale 150,- Euro p. P..

Die Gastspielförderung kann nur für Stücke, deren Produktion mit öffentlichen Mitteln gefördert wurde, beantragt werden. Das Gastspiel muss im Zeitraum vom 1. Mai - 31. August 2020 durchgeführt werden.

Weitere Bestimmungen

1. Der Antrag auf Gastspielförderung ist vom Gastspiel-Ensemble zu stellen
2. Der Antrag kann vom 1. - 31. März 2020 eingereicht werden

Die Auszahlung der Fördersumme durch das nrw landesbuero tanz erfolgt, wenn folgende Unterlagen bis spätestens zum 31. Oktober 2020 eingegangen sind:

1. Der ausgefüllte und unterschriebene Verwendungsnachweis,
2. der vom Veranstalter ausgefüllte und unterschriebene Fragebogen zur Gastspielförderung 2020,
3. der Beleg des Veranstalters über die ausgezahlten Honoraranteile (Kontoauszug oder Quittung) und
4. eine Kopie des Gastspielvertrags.

Es wird darauf hingewiesen, dass aus evtl. späteren Bewilligungen durch das nrw landesbuero tanz nicht geschlossen werden kann, dass eine Gastspielförderung in künftigen Haushaltsjahren im bisherigen Umfang erfolgen wird.

Eine Förderung ist nur solange möglich wie Haushaltsmittel in ausreichender Höhe zur Verfügung stehen.

Ein Rechtsanspruch auf die Förderung von Gastspielen besteht nicht.

Der Nachweis, dass die Produktion mit öffentlichen Mitteln gefördert wurde, ist dem Antrag beigelegt

Eine Kopie des Gastspielvertrags / Absichtserklärung des Veranstalters ist dem Antrag beigelegt.

Ohne die Anlagen kann der Antrag nicht bearbeitet werden.

Die*der Antragsteller*in erklärt, dass

- mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird; als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsnachweis zu werten,

- die Angaben in diesem Antrag (einschließlich der Antragsunterlagen) vollständig und richtig sind.

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift der Antragsteller*in